

# Ernst-Reuter-Schule II

Integrierte Gesamtschule der Stadt Frankfurt am Main  
mit Gemeinsamen Unterricht



## Information zur Erlangung des Mittleren Abschlusses („Realschulabschluss“)

Grundlage hierfür sind § 60 (5)-(8) und § 61 VOBGM, gültig bis zum 31.12.10. Zur Vereinfachung wird Englisch als 1. Fremdsprache geschrieben.

### Mindestanforderungen / hinreichende Leistungen (nach §60 (5)-(7))

Wichtiger Hinweis: die Noten 1 bis 4 sind nicht automatisch hinreichend. Dies hängt vom Kursniveau (E/G) und dem gewünschten Abschluss/Übergang ab.

Definition hinreichender Noten für den Realschulabschluss: Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten gemäß § 61 (siehe „Endnoten und Gesamtleistung“ weiter unten), gerundet auf ganze Noten, folgende Bedingungen erfüllt:

- 2 E-Kurse, darunter 1x D, M oder E
- In allen E-/G-verkursten Fächern immer E4 oder G3
- 2x3, sonst 4 in allen Fächern des Kern- und Wahlpflichtunterrichts

4 genügt in der zweiten oder dritten Fremdsprache (WPK), wenn der Unterricht auf Anforderungen des mittleren Abschlusses bezogen ist

### Endnoten und Gesamtleistung (§61)

Die Gesamtleistung wird aus dem Durchschnitt aller Endnoten ermittelt.

Fach mit mdl. Prüfung oder Hausarbeit	Endnote = ( 2x letzte Zeugnisnote + 1x Prüfung ) : 3
Deutsch	Endnote = ( 2x Zeugnisnote + 1x Prüfung ) : 3
Mathematik	Endnote = ( 2x Zeugnisnote + 1x Prüfung ) : 3
Englisch	Endnote = ( 2x Zeugnisnote + 1x Prüfung ) : 3
Andere Fächer	Endnote = 1x Zeugnisnote

- G-Kurs-Noten werden für die Berechnung um 1 verschlechtert
- Alle Berechnungen erfolgen auf eine Stelle nach dem Komma.
- Es werden als Zeugnisnoten die Noten im 2. Halbjahr berücksichtigt (Ausnahmen:
  - epochalisierter Unterricht, hier erstes Halbjahr
  - Note aus 9, falls Fach der mdl. Prüfung zuletzt in 9 unterrichtet wurde
- Die Noten der Prüfungsfächer werden doppelt gewertet.

## Ausgleichsregelungen (nach § 60 (8))

Nicht hinreichende Leistungen (Erklärung s.o.) in D, M, E, GL (keine 6!)	1x E2 oder 1x G1 oder 2 in GL oder 2x 2 in sonstigen Fächern
1x 6 in D, M, E, GL	Kein Ausgleich
2x nicht hinreichende Leistungen in D, M, E, GL	Kein Ausgleich
Nicht hinreichende Leistungen in einem anderen Fach	Ausgleich möglich durch 1 Notenstufe über den Mindestanforderungen in einem der Fächer D, M, E, GL (z.B. E3 oder G2 in Mathematik) oder durch 2 in einem anderen Fach oder 2x 3 in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung
1x6 und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach	Kein Ausgleich
Nicht hinreichende Leistung in D, M, E, GL und 2x nicht hinreichende Leistungen in weiteren Fächern	Kein Ausgleich

(DS Oktober 2007)